

Information zu der Verarbeitung
„Einreise-/Ausreisensystem (Entry/Exit System, EES)“
gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) iVm Artikel 50 Absatz 1
der Verordnung (EU) 2017/2226 („EES-VO“) und gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG)

Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Bundesministerium für Inneres und Landespolizeidirektionen von Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Tirol, Salzburg, Wien, Burgenland und Vorarlberg

Landespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 90, 5020 Salzburg
Telefon: +43-59133-50
Fax: +43-59133-507800
E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Inneres:

Herrengasse 7, 1010 Wien
E-Mail: <mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at>

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Landespolizeidirektionen:

Herrengasse 7, 1010 Wien
E-Mail: <mailto:LPD-Datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at>

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Das Einreise-/Ausreisensystem (Entry/Exit System, „EES“) enthält personenbezogene Datensätze zu Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einreisen. Das System nimmt am 12. Oktober 2025 seinen Betrieb auf. Ab diesem Datum werden Informationen über Ihre Einreisen in das und Ausreisen aus dem Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten sowie gegebenenfalls Informationen darüber, ob Ihnen die Einreise verweigert wurde, im Einreise-/Ausreisensystem erfasst.

Zu diesem Zweck werden Ihre Daten im Auftrag des Bundesministers für Inneres und der Landespolizeidirektionen der Republik Österreich erhoben und verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke des Grenzmanagements, der Verhinderung irregulärer Einwanderung und der Erleichterung der Steuerung der Migrationsströme verarbeitet. .

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Unionsrecht:

- Verordnung (EU) 2017/2226 (EES-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES), insbesondere Kapitel II Artikel 14, 16 bis 19 und 23 und Kapitel III
- Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016
- Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des EES
- Verordnung (EU) 2025/1534 über befristete Abweichungen im Zusammenhang mit der schrittweisen Inbetriebnahme des EES
- Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung der Agentur eu-LISA

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Grenzkontrollgesetz (GrekoG)
- Fremdenpolizeigesetz (FPG)
- EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG)
- Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG)

Welche Daten werden erhoben, erfasst und verarbeitet?

Bei Kontrollen an den Außengrenzen der Schengen-Staaten ist die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen vorgeschrieben. Folgende personenbezogene Daten werden erhoben und erfasst:

1. in Ihrem **Reisedokument** aufgeführte Daten und
2. **biometrische** Daten: Ihr Gesichtsbild und Ihre Fingerabdrücke.

Daten über Sie werden je nach Ihrer Situation zudem aus anderen Quellen erhoben:

1. aus dem **Visa-Informationssystem** (Daten in Ihrem persönlichen Dossier) und
2. aus dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (insbesondere der Status Ihrer Reisegenehmigung und Ihr Status eines Familienangehörigen, sofern anwendbar).

Was geschieht, wenn Sie die geforderten biometrischen Daten nicht bereitstellen?

Wenn Sie die geforderten biometrischen Daten zur Registrierung, Verifizierung oder Identifizierung im Einreise-/ Ausreisensystem nicht bereitstellen, **wird Ihnen die Einreise an den Außengrenzen verweigert.**

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

- 3 Jahre (nach dem Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatz)

- 3 Jahre und 1 Tag (nach dem Ausreise- oder Einreiseverweigerungsdatensatz, sofern innerhalb von 3 Jahren kein neuer Einreisedatensatz eingegeben wurde)
- 5 Jahre (nach Ablauf des zulässigen Aufenthalts ohne Ausreisedatensatz)
- 1 Jahr (Ein-/Ausreisedaten von Unionsbürgern sowie Drittstaatsangehörigen als Familienangehörige)
- 5 Jahre (Unionsbürger sowie Drittstaatsangehörige als Familienangehörige ab der letzten Einreise ohne Ausreisedatensatz)

Verbleibender zulässiger Aufenthalt und Aufenthaltsüberziehung

Sie haben das Recht, vom Grenzkontrollorgan Informationen über die maximal verbleibende Dauer Ihres zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu erhalten. Zudem können Sie die Website [Short-stay calculator - Migration and Home Affairs - European Commission](#) konsultieren, um Ihren verbleibenden zulässigen Aufenthalt zu überprüfen. Bei Überschreitung Ihrer zulässigen Aufenthaltsdauer werden Ihre Daten automatisch zu einer Liste der ermittelten Aufenthaltsüberzieher hinzugefügt. Die zuständigen nationalen Behörden haben Zugriff auf diese Liste.

Wenn Sie auf dieser Liste der Aufenthaltsüberzieher stehen, gilt die Vermutung, dass Ihr Aufenthalt in Österreich rechtswidrig ist. In diesem Fall können **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** gesetzt werden – etwa eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Einreiseverbot. Darüber hinaus begehen Sie bei einem unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich eine **Verwaltungsübertretung** gemäß § 120 Fremdenpolizeigesetz und können mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 €, oder mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

Wenn Sie gegenüber den zuständigen Behörden jedoch glaubhaft nachweisen können, dass Sie Ihre zulässige Aufenthaltsdauer aufgrund unvorhersehbarer und ernster Ereignisse überschritten haben, können Ihre personenbezogenen Daten im Einreise-/Ausreisesystem berichtigt oder vervollständigt und Ihr Name von der Liste der Aufenthaltsüberzieher gestrichen werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Grenzkontrollbehörden gem. Art. 3 Abs. 1 Z 3 VO (EU) 2017/2226 (Landespolizeidirektionen)
- Einwanderungsbehörden gem. Art. 3 Abs. 1 Z 4 VO (EU) 2017/2226
(Landespolizeidirektionen als Fremdenpolizeibehörde, Bundesministerium für Inneres, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als Fremdenbehörde, Vertretungsbehörden im Rahmen der Erteilung, Versagung und Annullierung von Visa D, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) als Einwanderungsbehörde iZm

Löschungsaufgaben, Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörden als Aufenthaltsbehörden)

- Visumbehörden gem. Art. 3 Abs. 1 Z 5 VO (EU) 2017/2226 (Landespolizeidirektionen, Vertretungsbehörden, Bundesministerium für Inneres)
- Zentrale Zugangsstelle gem. Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2017/2226 (Bundeskriminalamt und Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst – Mitarbeiter der zentralen Zugangsstelle)
- Benannte Behörden und deren operative Stellen gem. Art. 3 Abs. 1 Z 26 VO (EU) 2017/2226 iVm Art. 29 (Bundeskriminalamt und Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst, Landespolizeidirektionen, Staatsanwaltschaften und Landesgerichte; operative Stellen sind die Landeskriminalämter (LKA) sowie die Landesämter für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE))
- Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter
- Europol
- ETIAS-Zentralstelle und nationale ETIAS-Stellen
- eu-LISA als Auftragsverarbeiter

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben im Hinblick auf Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende Rechte:

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 DSG:

- Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.
- Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Die gesetzliche Bearbeitungsfrist für Anträge nach Art. 15 bis 18 DSGVO iVm Art. 52 Abs. 1 EES-VO beträgt 45 Tage.

Zur Identifizierung ist dem schriftlichen und unterzeichneten Antrag eine Kopie des Reisedokuments beizulegen.

Antragsstellung

Im Rahmen der Antragstellung kann eine der folgenden Stellen befasst werden: die für die Eingabe zuständige Landespolizeidirektion, die Landespolizeidirektion des Wohnsitzbundeslandes oder das Bundesministerium für Inneres:

Bundesministerium für Inneres (BMI)

E-Mail: <mailto:BMI-EES@bmi.gv.at>

Postadresse: Bundesministerium für Inneres
Abteilung V/B/6 (Integrierte Grenzverwaltung)
Herrengasse 7, 1010 Wien

Landespolizeidirektionen (LPD)

Anträge können bei der zuständigen LPD bzw. der LPD des Wohnsitz-Bundeslands eingebracht werden:

Burgenland: LPD-B@polizei.gv.at

Kärnten: LPD-K@polizei.gv.at

Niederösterreich: LPD-N@polizei.gv.at

Oberösterreich: LPD-O@polizei.gv.at

Salzburg: LPD-S@polizei.gv.at

Steiermark: LPD-ST@polizei.gv.at

Tirol: LPD-T@polizei.gv.at

Vorarlberg: LPD-V@polizei.gv.at

Wien: LPD-W@polizei.gv.at

Beschwerderechte

Ein Beschwerderecht besteht für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO sowie gemäß § 24 Abs. 1 DSG für Verarbeitungen im Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 DSG bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien; Tel.: +43 1 52 152-0; E-Mail: dsb@dsb.gv.at).